



Anfrage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VI/2015/00997**
Datum: 17.06.2015
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser: Krause, Johannes
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	08.07.2015	öffentlich Kenntnisnahme

Betreff: Anfrage des Stadtrates Kay Senius (SPD-Fraktion) zur Unterbringung von Flüchtlingen

1. Mit wie vielen Anbietern unterhält die Stadt Halle gegenwärtig Verträge zur Unterbringung von Flüchtlingen? (Bitte unter Angabe der jeweiligen Anbieter aufschlüsseln nach Standorten und Kapazitäten der jeweiligen Unterkünfte)
2. Welche Kriterien legt die Verwaltung bei der Vergabe von Unterbringungsverträgen zugrunde, um einen angemessenen Standard zu gewährleisten?
3. Welche Maßnahmen unternimmt die Verwaltung, um auch nach der Vergabe abzusichern, dass die Standards fortlaufend eingehalten werden? In welchem Rhythmus werden Kontrollen durchgeführt?
4. Hält die Stadtverwaltung den gegenwärtigen Zustand in den Flüchtlingsunterkünften für angemessen oder wurden bei einzelnen Unterkünften Mängel festgestellt? Wenn ja, bei welchen?
5. Welche Sanktionen leitet die Stadtverwaltung ein, wenn bei Kontrollen Mängel festgestellt werden?

gez. Kay Senius
Stadtrat



Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich Bildung und Soziales

26.06.2015

Sitzung des Stadtrates am 08. Juli 2015

Betreff: Anfrage des Stadtrates Kay Senius SPD-Fraktion Halle (Saale) zur Unterbringung von Flüchtlingen

Vorlagen-Nummer: VI/2015/00997

TOP: 9.6

Antwort der Verwaltung:

- 1. Mit wie vielen Anbietern unterhält die Stadt Halle gegenwärtig Verträge zur Unterbringung von Flüchtlingen? (Bitte unter Angabe der jeweiligen Anbieter aufschlüsseln nach Standorten und Kapazitäten der jeweiligen Unterkünfte)**

Unterkunft	Kapazität	Betreiber
1. Gemeinschaftsunterkunft	112 Plätze	J. F. Hönig Wohnheimbetrieb
2. Gemeinschaftsunterkunft	90 Plätze	Wohnheimbetrieb S. Hönig
3. Gemeinschaftsunterkunft	70 Plätze	Wohnheimbetrieb S. Hönig
4. Gemeinschaftsunterkunft	100 Plätze	J. F. Hönig Wohnheimbetrieb
5.	58 Wohnungen	Vermieter ONE Immo Berlin GmbH
6.	50 Wohnungen	Hallesche Wohnanlagen GmbH c/o Dr. Clauß & Sohn GmbH
7.	50 Wohnungen	J. F. Hönig Wohnheimbetrieb

2. Welche Kriterien legt die Verwaltung bei der Vergabe von Unterbringungsverträgen zugrunde, um einen angemessen Standard zu gewährleisten?

Kriterien für die Unterbringung bilden das Asylbewerberleistungsgesetz, das Asylverfahrensgesetz, das Aufnahmegesetz LSA und die Richtlinien zur Unterbringung von nicht bleibeberechtigten Ausländern LSA. Insbesondere die Richtlinien geben detaillierte Vorgaben.

Weiterhin verfolgt die Stadt mit der Unterbringung in Wohngemeinschaften das Ziel, dass sich möglichst wenig Bewohner eine Küche und ein Bad teilen müssen. Vorrangig möchte die Verwaltung aber die Flüchtlinge dezentral unterbringen. Es muss aber darauf hingewiesen werden, dass die Flüchtlinge erst einmal „ankommen müssen“.

3. Welche Maßnahmen unternimmt die Verwaltung, um auch nach der Vergabe abzusichern, dass die Standards fortlaufend eingehalten werden? In welchem Rhythmus werden Kontrollen durchgeführt?

Leitlinien für die Unterbringung und soziale Betreuung von nicht dauerhaft aufenthaltsberechtigten Personen (Runderlass des MI vom 15. Januar 2013) bilden die Grundlage und deren Einhaltung wird in Form laufender Kontakte zu den Unterkünften, angemeldeter und unangemeldeter Kontrollen (mindestens monatlich) gewährleistet.

Spezialisierte Mitarbeiterinnen (Verwaltungsfachangestellte, Sozialarbeiterin) sind für die Einhaltung der Vorgaben zur Betreuung und Bereitstellung der Unterkünfte vor Ort im Einsatz.

1 x jährlich erfolgt durch das LVWA eine angemeldete Kontrolle bzw. mehrmals ohne Vorankündigung ebenfalls durch das LVWA. Die letzte Kontrolle durch das Landesverwaltungsamt erfolgte am 19. und 20. Mai 2015. Hier wurden alle unter Punkt 1 genannten Unterkünfte kontrolliert. Die Stadtverwaltung selbst ist regelmäßig vor Ort, mindestens bei der Neuaufnahme von Flüchtlingen.

4. Hält die Stadtverwaltung den gegenwärtigen Zustand in den Flüchtlingsunterkünften für angemessen oder wurden bei einzelnen Unterkünften Mängel festgestellt? Wenn ja, bei welchen?

Bei der Kontrolle vom 19. und 20. Mai 2015 gab es keine wesentlichen Beanstandungen.

Der Gesamteindruck aller Unterkünfte war nach Einschätzung des LVWA sehr gut; gleiches gilt auch für die soziale Betreuung. Mitunter bestand minimaler Reparaturbedarf (Treppenmarkierung, Erneuerung Duschhalterung). Die Behebung erfolgt umgehend durch die Betreiber.

Auch wenn die Verwaltung mit dem gegenwärtigen Zustand der Flüchtlingsunterkünfte insgesamt zufrieden ist, heißt dies nicht, dass es an der einen oder anderen Stelle Verbesserungsmöglichkeiten gibt. Es muss aber darauf hingewiesen werden, dass angesichts des hohen Zuwanderungsdrucks – im Juli sind der Stadt Halle 154 Flüchtlinge angekündigt, die untergebracht werden müssen – dieses Niveau nicht in jedem Fall gehalten werden kann. Eine im Juni durchgeführte Ausschreibung von Flüchtlingswohnungen führte zu keinem befriedigenden Ergebnis.

5. Welche Sanktionen leitet die Stadtverwaltung ein, wenn bei Kontrollen Mängel festgestellt werden?

Sanktionen sind bisher nicht erforderlich gewesen, da die Mängel gering sind und eine zeitnahe Mängelbeseitigung durch die Betreiber erfolgt.

Insgesamt ist die Verwaltung mit den Betreibern sehr zufrieden, was nicht ausschließt, dass die Betreiber auf ihre Pflichten hingewiesen werden müssen.

Tobias Kogge
Beigeordneter